

Gewässerordnung

Angelsportverein Glinde von 1981 e.V.

(Stand: Februar 2022)



Allgemeine Bestimmungen

Du bist verpflichtet, folgende gültige Fischereiausweise und Geräte bei der Ausübung des Angelsports bei Dir zu tragen:

Fischereiausweise	Geräte
Jahresfischereischein inkl. gültiger Jahresmarke	Maßband
Sportfischerpass	Fischtöter
Gewässerordnung	Hakenlöser
Fangkarte	Messer
	Unterfangkescher

Vor Beginn des Angelns müssen das Datum und das Gewässer in die Fangkarte eingetragen werden! **Entnommene Fische sind sofort einzutragen!** Jedes Jahr bekommst Du eine neue Fangkarte, in die Du Deine gefangenen Fische nach Datum, Art, Stückzahl und Gewicht einzutragen hast. Die Fangkarten sind bis zum Ende des Jahres, spätestens jedoch zu den Tauschterminen im Januar dem Gewässerwart einzureichen. Wer seine Fangkarte nicht abgibt, erhält auch keine neue Fangkarte ausgehändigt. Du bist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei oder der Fischereiaufsicht des ASV Glinde Deine Papiere und Deinen Fang vorzuzeigen.

Soweit nicht in dieser Gewässerordnung geregelt, gilt das Fischereigesetz des jeweiligen Bundeslandes in der geltenden Fassung. Jedes Mitglied hat sich über die gesetzlichen Bestimmungen vor jedem Angeln eigenverantwortlich zu erkundigen.

Jedes Mitglied ist zur Einhaltung dieser Gewässerordnung verpflichtet. Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen nach sich.

Verhalten am Angelgewässer

- (1) Die ausgeschilderten Uferstrecken (Schongebiete) sowie die Steinschüttung (Teich 4) dürfen nicht betreten und beangelt werden! Jedes Mitglied, das Beschädigungen des Ufers, an dort befindlichen Anlagen, Wasserbauten sowie Ufergrundstücken vornimmt, haftet gegenüber dem Verpächter für den angerichteten Schaden.
- (2) Angelplätze sind vor dem Verlassen von Abfällen und Unrat zu säubern. Das gilt auch für vorgefundene Abfälle.
- (3) Wird der Angelplatz verlassen (auch kurzfristig), sind alle Ruten ohne eigene Beaufsichtigung aus dem Wasser zu nehmen und die Köder vom Haken zu entfernen.
- (4) Jegliche Benutzung irgendwelcher Vereinsgeräte oder Anlagen geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Offene Feuerstellen sind verboten – es besteht Waldbrandgefahr!
- (6) Das Baden ist ganzjährig auch für Vereinsmitglieder nicht gestattet.
- (7) Das Betreten von Eisflächen ist nicht gestattet.
- (8) Ohne vorherige Zustimmung des Gewässerwartes dürfen keine mitgebrachten Fische in das Vereinsgewässer eingesetzt werden.

Angelgeräte und Köder

- (1) Das Angeln ist mit zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle erlaubt.
- (2) Das Anfüttern sowie Auslegen von Ködern mit sog. Futterbooten ist nur im Mühlenteich gestattet.
- (3) Das Angeln vom Boot, Bellyboat, Kajak etc. ist nicht gestattet.
- (4) Die Verwendung von lebenden Wirbeltieren ist verboten. Drillinge oder Doppelhaken dürfen nur für Raubfischangelei verwendet werden.

Gewässerordnung

Angelsportverein Glinde von 1981 e.V.



- (5) Köderfische senken ist erlaubt. Das Senknetz darf die Maße 1m x 1m nicht überschreiten. Zufällig in der Senke gefangene maßige Fische sind sofort zurückzusetzen.
- (6) Das aktive Angeln mit natürlichen Ködern ist ganzjährig außerhalb der Raubfischschonzeit an allen Gewässern gestattet. **Das Angeln mit Kunstködern ist ausschließlich im Mühlenteich (Teich 1) in der Zeit vom 01.06. bis 31.01. gestattet.**
- (7) Das Legen von Aalschnüren, Treibern, Reusen, Fischen mit Stechern, Stellen von Netzen oder Pöddern ist verboten. Alle Selbstfangenden Fischereigeräte sind verboten.

Mindestmaße, Entnahmefenster, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

Fischart	Mindestmaß und Entnahmefenster	Schonzeit	Fangbegrenzung
Aal	45cm	---	---
Barsch	---	01.02. bis 31.05.	2 Stück pro Tag / 4 pro Monat
Hecht	50cm bis 80cm	01.02. bis 31.05.	2 Stück pro Tag / 4 pro Monat
Zander	45cm bis 80cm	01.02. bis 31.05.	2 Stück pro Tag / 4 pro Monat
Forelle	---	---	2 Stück pro Tag / 4 pro Monat
Karpfen	38cm	ab Besatz bis Ende Februar	2 Stück pro Tag / 4 pro Monat
Schleie	25cm	ab Besatz bis Ende Februar	3 Stück pro Tag / 6 pro Monat

ACHTUNG: Der Schonzeit unterliegende Fische, untermäßige Fische sowie Fische außerhalb des Entnahmefensters sind unverzüglich nach dem Fang schonend zurückzusetzen! Nicht heimische Fischarten (insbesondere Graskarpfen!) sind ungeachtet eines Mindestmaßes immer zu entnehmen und dürfen nicht zurückgesetzt werden! Der Neubesatz wird durch Aushang sowie auf der Homepage www.asv-glinde.de bekannt gegeben!

Gewässerpflegedienst

Jedes aktive volljährige Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ist verpflichtet, im Jahr 8 Arbeitsstunden im Rahmen der Gewässerpflegedienste zu leisten. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von den Gewässerwarten dokumentiert und sind vom Mitglied abzuzeichnen. Nicht dokumentierte Arbeitsstunden können nicht gutgeschrieben werden. Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben oder können auf der Homepage www.asv-glinde.de eingesehen werden. Mitglieder, die aufgrund einer körperlichen Erkrankung oder Behinderung keinen Arbeitsdienst leisten können, haben eine entsprechende Befreiung unter Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests rechtzeitig gegenüber dem Vereinsvorstand zu beantragen. Wer seiner Verpflichtung nicht nachkommt, wird zur Zahlung der zurzeit gültigen Gebühr (siehe Gebührenordnung) für jede nicht geleistete Stunde herangezogen.

Angelgewässer

Gewässerbezeichnung	Gewässernummer
Mühlenteich (Angeln im Schongebiet (nördlicher Teil) ist verboten!)	Teich 1
Absetzbecken vor dem Mühlenteich	Teich 1a
Weiherr an der Autobahn	Teich 2
Weiherr am Togohof	Teich 3
Weiherr an der Mühlenstraße	Teich 4